

Gemeinde Ohorn - Beschlussauszug

Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Ohorn
Sitzungsdatum	01.10.2024
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	OH-B/2024/027

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kinderhaus "Sonnenschein" in Ohorn ab 01.01.2025

Beschluss Nr. OH-B/2024/027

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn beschließt die Elternbeiträge und weitere Entgelte für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ der Gemeinde Ohorn gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2023 erfolgte die Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge sowie der weiteren Entgelte.

Die Elternbeiträge werden entsprechend § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für die Höhe der Elternbeiträge gelten folgende Rahmenvorgaben:

Anteil der ungekürzten Elternbeiträge bei	
Krippen:	mind. 15 %; höchst. 23 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr)	mind. 15 %; höchst. 30 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr)	
sowie im Hort	höchstens 30 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Es wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab dem 01.01.2025 nach folgenden Prozentsätzen zu erheben:

Krippen:	22,97 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr);	29,85 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr):	29,85 %
sowie im Hort:	29,84 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Unter Anwendung dieser Faktoren ergeben sich die in der Anlage dargestellten Entgeltsätze.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes steigen jährlich. Refinanziert werden diese Kosten durch den Landeszuschuss und den Elternbeitrag. Der Landeszuschuss beruht auf einer Festlegung des Landes. Die Höhe des Elternbeitrages muss sich in den Grenzen des in der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Prozentspanne bewegen und ist durch den Gemeinderat mittels Beschluss festzustellen. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde aus Eigenmitteln.

Regelmäßig stellte dieser Kostenfaktor einen wesentlichen Teil des Haushaltsplanes dar. Die festgestellten Platzkosten ergeben sich aus der Betriebskostenabrechnung 2023, welche gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis 30.06. des Folgejahres bekannt gemacht werden müssen. Diese Bekanntmachung ist durch Aushang an den Anschlagtafeln erfolgt.

Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge führt zu einer besseren Kostendeckung der durch die Kinderbetreuung entstehenden Gesamtkosten für die Gemeinde Ohorn.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Betriebskosten auf Grund der anstehenden Tarifverhandlungen und der allgemeinen Preissteigerungen weiter ansteigen werden. Da die Höhe der Elternbeiträge für 2025 bis zur nächsten Betriebskostenabrechnung in 2025 nicht mehr verändert werden können, ist es umso wichtiger, eine bestmögliche Kostendeckung für den Haushalt der Gemeinde Ohorn zu schaffen.

Zusätzlich wird die Höhe der weiteren Entgelte beschlossen. Diese Entgelte werden bei Überziehung der Betreuungszeit fällig.

Rechtsgrundlagen: SächsKitaG

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	15
Davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Ohorn, den 02.10.2024

Sonja Kunze
Sonja Kunze
Bürgermeisterin



Elternbeiträge in der Gemeinde Ohorn

Gültigkeit: ab 01.01.2025

Krippe	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	162,50 €	216,67 €	325,00 €	397,22 €	146,25 €	195,00 €	292,50 €	357,50 €
2. Kind	97,50 €	130,00 €	195,00 €	238,33 €	87,75 €	117,00 €	175,50 €	214,50 €
3. Kind	32,50 €	43,33 €	65,00 €	79,44 €	29,25 €	39,00 €	58,50 €	71,50 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

* Betreuung in der Kinderkrippe und von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Kindergarten	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	88,00 €	117,33 €	176,00 €	215,11 €	79,20 €	105,60 €	158,40 €	193,60 €
2. Kind	52,80 €	70,40 €	105,60 €	129,07 €	47,52 €	63,36 €	95,04 €	116,16 €
3. Kind	17,60 €	23,47 €	35,20 €	43,02 €	15,84 €	21,12 €	31,68 €	38,72 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

** Betreuung im Kindergarten und von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	5 Std.	6 Std.			5 Std.	6 Std.		
1. Kind	79,17 €	95,00 €			71,25 €	85,50 €		
2. Kind	47,50 €	57,00 €			42,75 €	51,30 €		
3. Kind	15,83 €	19,00 €			14,25 €	17,10 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

*** Betreuung ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse

Std. = Stunden-Preis

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
für Familien:	100%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Familie
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

Weitere Entgelte:

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind: 6,00 € je weitere angefangene Stunde
2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde.

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.